



Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/736 WK
08.01.2020

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
U.2 – H2000.TUM – 9c/1705

München, 3. Februar 2020
Telefon: 089 2186 2667

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Verena Osgyan (Bündnis
90/Die Grünen) vom 18.12.2019
betr. „Kooperation zwischen der Technischen Universität München
und Facebook – Neue Erkenntnisse“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Anfrage ist folgender Vorspruch vorangestellt:

Der von der Süddeutschen Zeitung am 11.12.2019 veröffentlichte Artikel zu der Vereinbarung von Facebook und der Technischen Universität München lässt Zweifel daran, ob die Art und Form der Einrichtung des im Oktober eröffneten Instituts für Ethik in der Künstlichen Intelligenz mit den Selbstverpflichtungen der TU München und mit der Wissenschaftsfreiheit vereinbar ist. Im Vorfeld des Artikels wurden sowohl das „Research und Development Agreement“ (RDA) sowie der „Gift Letter“ zwischen Facebook und der TU München anscheinend geleakt. Daher frage ich die Staatsregierung:“

Zu den Fragen im Einzelnen antworte ich wie folgt:

Frage 1.1

Sieht die Staatsregierung einen Zusammenhang zwischen dem RDA und dem Gift Letter?

Zwischen dem Forschungs- und Entwicklungsvertrag (RDA) der TUM mit Facebook Technologies LLC und der Zuwendungsvereinbarung zu Forschung zu Ethik in der Künstlichen Intelligenz gibt es keinen Zusammenhang. Es handelt sich um zwei unabhängig voneinander vereinbarte Verträge mit unterschiedlichen Inhalten und Forschungsgegenständen.

Frage 1.2

Stimmt es, dass das RDA eine Regelung enthält, wonach sich die TUM dazu verpflichtet exklusiv mit Facebook im Bereich der Augmented/Virtual-Reality-Forschung zu arbeiten?

Der Forschungs- und Entwicklungsvertrag schränkt die Forschung der TUM zu Themen wie z.B. Virtuelle Realität in keiner Weise ein und begründet keine exklusiven Rechte. Die TUM kann die aus dem Projekt erzielten Arbeitsergebnisse intern in Forschung und Lehre nutzen. Wie üblich wird lediglich vereinbart, dass die TUM die projektbezogenen Arbeitsergebnisse, die sie im Auftrag und auf Kosten von Facebook entwickelt hat, nicht mit kommerziellen Dritten in dem Bereich erweiterte und virtuelle Realität nutzen darf.

Frage 1.3

Wenn ja, ist die Staatsregierung der Meinung, dass eine solche Exklusivregelung die Forschungsfreiheit einschränkt?

Siehe Antwort zu Frage 1.2.

Frage 2.1

Gibt es eine schriftliche Zuwendungsvereinbarung zwischen Facebook Technologies, LLC und der TU München, wie sie der TUM Fundraising Code of Conduct vorsieht?

Ja, hierbei ist zu differenzieren:

1. Der Forschungs- und Entwicklungsvertrag (RDA) der TUM mit Facebook Technologies LLC wurde nach dem öffentlich einsehbaren Regel-

werk der TUM für Forschungs- und Entwicklungsverträge abgeschlossen; er fällt damit unter den TUM Research Code of Conduct (nicht unter den Fundraising Code of Conduct). Ein entsprechendes Vertragsmuster ist unter https://www.tum.de/fileadmin/w00bfo/www/Wirtschaft/Broschueren_Kooperationen/130318_TUM_CCC_Forsch-Wirt_Broschdt.pdf einsehbar (dort S. 22).

2. Die Zuwendung von Facebook zur Förderung der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Ethik in der Künstlichen Intelligenz erfolgte im Rahmen eines „Gift Letters“ (schriftliche Schenkungsvereinbarung), den die TUM akzeptiert hat.

Frage 2.2

Wenn ja, was ist der Inhalt dieser Vereinbarung?

Der RDA zwischen der Technischen Universität München und Facebook LLC ist ein zeitlich und inhaltlich begrenzter Forschungs- und Entwicklungsvertrag („Research and Development Agreement“) im Bereich der Virtuellen Realität. Er fällt unter das TUM-interne Regelwerk der vertraglichen Wirtschaftskooperationen.

In der Zuwendungsvereinbarung verpflichtet sich Facebook Technologies LLC zur Förderung von Grundlagenforschung und verbundener Lehre des TUM Institute for Ethics in Artificial Intelligence.

Frage 2.3

Wenn nein, warum gibt es sie trotz der im Code of Conduct vorgesehenen Verpflichtung, eine solche Vereinbarung abzuschließen, nicht?

Vgl. Antworten zu Fragen 2.1 und 2.2.

Frage 3.1

Stimmt es, dass Facebook bestimmte Erwartungen an die TU München gesteckt hat (z. B. personelle Besetzungen)?

Die Schenkungsvereinbarung (Gift Letter) zwischen TUM und Facebook hat die Förderung von Grundlagenforschung und verbundener Lehre des TUM Institute for Ethics in Artificial Intelligence zum Inhalt und enthält – von dieser ganz allgemeinen thematischen Zweckbindung abgesehen – keine Vorgaben oder sonstigen Einflussnahmemöglichkeiten des Förderers Facebook auf die unabhängig durchzuführenden Forschungen der TUM sowie auf Veröffentlichung und Verbreitung der Forschungsergebnisse. Das Institut ist in seiner wissenschaftlichen Schwerpunktsetzung, in Forschung und Lehre sowie in der künftigen Kooperation mit Dritten vollständig unabhängig und frei; dies ist in der Vereinbarung zum einen ausdrücklich bestimmt und zum anderen durch Verweis auf geltendes Recht einschließlich der Richtlinien der TUM festgeschrieben.

Insbesondere bestehen gegenüber Facebook keine Berichts- oder sonstigen Unterrichtungspflichten der TUM über den Fortgang oder die Inhalte der geförderten Projekte und deren Ergebnisse. Die Auswahl und Bewertung der am Institut bearbeiteten Projekte erfolgt durch ein international besetztes wissenschaftliches Advisory Board, dem Facebook nicht angehört.

Facebook kommt auch kein Mitspracherecht bei Personalbesetzungen oder sonstigen Entscheidungen des Instituts zu.

Frage 3.2

Stimmt es, dass Facebook von der TU München die Einholung einer schriftlichen Erlaubnis bei Änderungen des Mitteleinsatzes fordert?

Der entsprechende Zustimmungsvorbehalt betrifft ausschließlich die generelle Zweckbestimmung der Zuwendungsmittel (Grundlagenforschung und verbundene Lehre zum Thema Ethik in KI durch das TUM Institute for Ethics in Artificial Intelligence) und stellt – wie in solchen Fällen üblich – sicher, dass die Mittel nicht für andere Zwecke eingesetzt werden.

Frage 3.3

Wie beurteilt die Staatsregierung diese Erwartungen vonseiten des Stifters Facebook?

Vgl. dazu Antwort zu Frage 3.1.

Frage 4.1

Stimmt es, dass Facebook die gestifteten Gelder in Tranchen auszahlt und sich die Einbehaltung weiterer Tranchen – auch ohne Angabe von Gründen – vorbehält?

Die Überweisung des in Aussicht gestellten Förderbetrags in vorschüssigen Jahresraten ist eine allgemeine, auch in Deutschland übliche Verfahrensweise, die dem bedarfsgerechten Mittelabfluss für die geförderten Projekte dient. Inhaltliche Vorbehalte zugunsten von Facebook sind damit nicht verbunden.

Frage 4.2

Wenn ja, wie steht die Staatsregierung im Lichte der Wissenschaftsfreiheit dazu, dass Facebook sich weitere Zahlungseinstellungen vorbehält?

Frage 4.3

Wie steht die Staatsregierung dazu, dass die Spende von Facebook in Raten gezahlt wird?

Vgl. Antwort zu Frage 4.1.

Frage 5.1

Stimmt es, dass die Zuwendungen lediglich auf fünf Jahre angelegt sind?

Es trifft zu, dass die Förderung auf fünf Jahre angelegt ist.

Frage 5.2

Wenn ja, wie steht die Staatsregierung dazu, dass die Dauer der Zuwendungen für 5 Jahre angesetzt ist, statt der im Code of Conduct vorgesehenen 10 Jahre?

Die in den TUM Richtlinien für Stiftungsprofessuren (Absatz 2 im TUM Fundraising Code of Conduct) vorgesehene Förderdauer von 10 Jahren ist vorliegend nicht einschlägig, da es sich nicht um eine Stiftungsprofessur oder ein Stiftungsinstitut handelt.

Frage 5.3

Wie steht die Staatsregierung dazu, dass die TU München ein Institut gegründet hat, bei denen eine sichere Finanzierung über diesen Zeitraum nicht gewährleistet ist?

Gefördert werden im Rahmen der Zuwendungsvereinbarung mit Facebook Projekte im Rahmen universitärer Grundlagenforschung und verbundener Lehre. Nach Beendigung der Förderung durch Facebook entstehen keine Folgekosten.

Frage 6

Wie viele Mittel von Facebook sind bisher von Facebook an die TU München geflossen? (Bitte einzelne Auflistung mit Zweck)

Die Tranche für das Jahr 2019 in Höhe von 1,3 Millionen Euro ist bei der TUM eingegangen. Die Zweckbestimmung – Forschungsprojekte zu Ethik in der Künstlichen Intelligenz – ergibt sich aus der Fördervereinbarung. Die Auswahl der am Institut zu bearbeitenden Projekte erfolgt durch ein international besetztes wissenschaftliches Advisory Board.

Frage 7.1

Hält die Staatsregierung unter den vorbeschriebenen Voraussetzungen und im Lichte der Presseberichte die Zusammenarbeit zwischen der TU München und Facebook immer noch mit der Wissenschaftsfreiheit vereinbar?

Frage 7.2

Vertritt die Staatsregierung auch weiterhin die Meinung, die Kooperation sei unter ethischen Gesichtspunkten vertretbar?

Auf die Antworten zu den vorstehenden Fragen darf verwiesen werden. Bedenken gegen die Zusammenarbeit der TU München mit Facebook bestehen weder unter dem Gesichtspunkt der Wissenschaftsfreiheit noch unter ethischen Gesichtspunkten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Sibler

Staatsminister